

IX ZB 245/73

B E S C H L U S S

Sara K. [REDACTED] geb. H. [REDACTED],
T. [REDACTED]/Israel, A. [REDACTED] Rd. [REDACTED],

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED],

E O G D

Land Rheinland - Pfalz.

vertreten durch das Ministerium der Finanzen,

Mainz, Kaiser-Friedrich-Straße 1,

Beklagten und Beschwerdegegner

12. RABBITT'S various activities and contacts with the various groups and individuals mentioned in this report, and the various groups and individuals mentioned in this report, are all well known to the various groups and individuals mentioned in this report.

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 7. Oktober 1976 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Henkel, Dr. Thuma und Dr. Lang

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 4. Zivilsenats - Entschädigungssenats - des Oberlandesgerichts Zweibrücken vom 8. November 1972 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

G r u n d e

Die Voraussetzungen für die Zulassung der Revision nach § 219 Abs. 2 BEG liegen nicht vor.

Das Berufungsurteil entspricht der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zum Begriff der Zugehörigkeit zum deutschen Sprach- und Kulturkreis gemäß § 150 Abs. 1 BEG (BGH RZW '1970, 503). Der Berufungsrichter hat im Rahmen seines tatrichterlichen Verantwortungsbereichs nicht feststellen können, daß die mehrsprachige Klägerin sich vor Beginn der Verfolgung in ihrem persönlichen Lebensbereich überwiegend der deutschen Sprache bedient hat;

- 3 -

das ist aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden. Auch die Verfahrensrüge der Klägerin zu § 176 Abs. 2 BEG rechtfertigt nicht die Zulassung der Revision (vgl. FGH RZW 1961, 410).

Mai

Zorn



[JLaw - Gesetze und Urteile](#)
(mobile App)

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile



[JLaw - für Android](#)



[JLaw - für iOS](#)